Interview: Die Perspektive des Völkerrechts zum bewaffneten Konflikt in Israel und dem Gaza-Streifen

Im folgenden Interview beantwortet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Sektion der Internationalen Juristenkommission e.V., Prof. Dr. Andreas Paulus, Richter des BVerfG a.D., Völkerrechtler an der Georg-August-Universität Göttingen, Fragen zur völkerrechtlichen Lage nach dem Terrorüberfall der Hamas am 7. Oktober 2023. Die Fragen stellte Stephan Detjen vom Deutschlandfunk. Das Interview gibt allein ihre persönliche Auffassung wider.

Detjen: Herr Prof. Paulus, wir wollen über das Völkerrecht und die Frage sprechen, welche Orientierung es uns in diesen Tagen mit Blick auf den Krieg in Israel und Gaza bieten kann. Aber weil uns allen die fruchtbaren Nachrichten von dort ja auch selbst nahegehen, lassen Sie mich mit einer persönlichen Frage beginnen: Wie erleben sie diese Entwicklung gerade? Ist es überhaupt möglich, ganz nüchtern, aus einer rein fachlichen Perspektive darüber zu sprechen?

Paulus: Eine rein fachliche Perspektive gibt es wohl nicht. Das liegt auch daran, dass der weitgehende fachliche Konsens, der für die juristische Bewertung des russischen Überfalls auf die Ukraine feststellbar war, für die Folgen des Terrorangriffs der Hamas auf Israel vom 7. Oktober nicht in der gleichen Weise existiert. Dennoch würde das Völkerrecht – und der Völkerrechtler – seine Rolle verfehlen, wenn es die Ereignisse allein von einer persönlichen Warte aus betrachtete. Da wird schon mehr Abstraktionsvermögen verlangt. Was wiederum nicht bedeutet, es bei einem Einerseits – Andererseits zu belassen. Es gibt schon eindeutige Wertungen, angefangen bei der Terrorattacke selbst, die nach jeder in Frage kommenden normativen Grundlage rechtswidrig und moralisch verwerflich war. Aber es bedrückt, dass auch diese an sich selbstverständliche Verurteilung nicht überall geteilt wird.

Detjen: Ich erlebe gerade bei einem Aufenthalt in den USA, wie das Thema in den Universitäten polarisiert und auch Hochschulleitungen und Lehrende herausfordert. Wie ist das an Ihrer Universität und Ihrem akademischen Umfeld?

Fern von Berlin-Neukölln oder Essen ist die Universität nach meinem Eindruck eher ruhig - es gab kleinere Solidaritätsbekundungen, hier in Göttingen besonders für die israelischen Opfer, auch eine Solidaritätserklärung der Universität mit den Kolleginnen und Kollegen in Israel. Im Vergleich zu dem russischen Angriff auf die Ukraine ist aber auch ein geringeres Maß an Solidarisierung feststellbar. Gleichzeitig gibt es in den Netzwerken, die ich frequentiere, eine sehr viel erregtere Diskussion, teils mit Bildern, aber auch verbalen Tiefschlägen, die schwer zu ertragen sind. Das gilt insbesondere für den offenen oder verdeckten Antisemitismus. Differenzierung leidet darunter, ja wird selbst als unzulässig denunziert. Viele mögen die Lage als letztlich unklar empfinden, vor allem was den Krieg im Gaza-Streifen angeht, und damit ihre Abstinenz begründen.

Detjen: Welche Differenzierungen wünschen Sie sich?

Paulus: Das Massaker der Hamas macht es sehr schwierig, in den üblichen Trott zurückzufallen und auch die israelische Antwort kritisch zu beleuchten. Dennoch fordert die wohlverstandene Solidarität mit den Opfern - zu denen letztlich alle Israelis zählen, die eine vor Pogromen sichere Heimstatt gefunden zu haben hofften - keine Antwort der Art "right or wrong - my country". Im Gegenteil, die Warnung Präsident Bidens ist ja angebracht, dass eine Reaktion, welche die völkerrechtlichen Regeln nicht

einhält, einem selbst mindestens ebenso schadet wie dem Gegner; zumal wenn die Beachtung humanitärer Grundsätze zum eigenen Selbstverständnis gehört. Liberale, die Würde aller Menschen achtende Demokratien kämpfen immer mit einem Arm auf dem Rücken, so hat das der frühere Präsident des israelischen Obersten Gerichtshofs Aharon Barak ausgedrückt. Das macht aber auch ihre Legitimität aus. Also eine deutliche Verurteilung (ohne "Aber") der Hamas, aber (sic!) eben auch eine differenzierte Betrachtung der israelischen Antwort, einschließlich ihrer Konformität mit Proportionalität und humanitärem Völkerrecht; vielleicht sogar darüber hinausgehenden ethischen Grundsätzen.

Detjen: Politisch wurde darüber diskutiert, mit welchem Fokus man die Ereignisse betrachtet. Ich habe das bei den Vereinten Nationen verfolgt: UN Generalsekretär Guterres verurteilte den Terror der Hamas aber fügte hinzu, er "habe nicht in einem luftleeren Raum" stattgefunden. Der israelische UN Botschafter Eldad hielt dem entgegen, der 7. Oktober habe "nichts mit dem israelisch-palästinensischen Konflikt zu tun". Spielt die Frage nach einem Kontext des Hamas Terrors und der israelischen Reaktion für die völkerrechtliche Beurteilung eine Rolle?

Paulus: Dazu gehört auch die Betrachtung des Kontexts. Es kann ja keine Lösung ohne Berücksichtigung des Kontexts geben. Tout comprendre ist eben nicht tout pardonner. Wir müssen das unbegreiflich Böse zu begreifen versuchen, sonst können wir es weder bekämpfen noch eine Wiederholung verhindern. Die Verurteilung des Anschlags selbst verändert sich durch die Betrachtung des Kontexts aus meiner Sicht nicht. Es war ein jede Menschenwürde und humanitäre Rechte der Opfer verhöhnender, feiger terroristischer Anschlag, sozusagen ein Bataclan im wesentlich größeren Umfang. Für die völkerrechtliche Beurteilung der israelischen Antwort spielt der Kontext der Besatzung dann aber eine große Rolle, und hier hört die Einigkeit dann auch auf. Teilweise ist das sehr technisch - zum Beispiel

- ob Palästina ein Staat ist oder ein Selbstbestimmungssubjekt,
- ob die israelische Antwort unter das Recht auf Selbstverteidigung der UN-Charta fällt und wenn nicht, worunter dann,
- ob Selbstverteidigung gegen nichtstaatliche Akteure wie Hamas überhaupt zulässig ist,
- welchen Status der sog. Gaza-Streifen hat.

Das erlaubt allerdings nicht den Schluss, dass Israel sich nicht verteidigen dürfe. Es wäre absurd, aus dem - wieder im technischen Sinne - unvollendeten Abzug Israels aus dem Gazastreifen im Jahr 2005 zu folgern, dass Israel Angriffe aus einem noch "funktional okkupierten" Gazastreifen einfach hinnehmen müsste. Vielmehr dürfte bei dieser Betrachtungsweise der ursprüngliche Konfliktzustand vor der Besatzung wiederhergestellt sein - mit einem anderen Gegner, die Hamas gibt es ja erst seit den 1980er Jahren. Die israelische Armee scheint sich der rechtlichen Grenzen im Übrigen wesentlich bewusster zu sein als Teile der Regierung. Das ändert aber nur wenig an der katastrophalen Lage der Zivilbevölkerung.

Auch die Frage muss gestellt werden, wie das Ganze enden soll. Hier hören wir von der Regierung Netanyahu viel Unkonkretes, Widersprüchliches - mit anderen Worten, es scheint, dass es dafür keinen Plan gibt, den man der Öffentlichkeit mitteilen könnte oder wollte. Hier neben dem Schutz der israelischen Bevölkerung auch auf der Verwirklichung des palästinensischen Selbstbestimmungsrechts (nicht zu verwechseln mit der Hamas) zu bestehen, muss Teil der Lösung sein.

Detjen: Die öffentliche Diskussion kreist vor allem um die Angemessenheit der militärischen Mittel, mit denen Israel auf den Angriff der Hamas reagiert, und um die Proportionalität der Opfer. Das Völkerrecht räumt dem Schutz der Zivilbevölkerung oberste Priorität ein. Das ist ganz eindeutig. Lässt sich das mit den Todeszahlen, Bildern und Nachrichten aus Gaza noch vereinbaren?

Paulus: Diese zentralen Fragen sind aus mehreren Gründen nur schwer zu beantworten. Die wirkliche Lage kennen nur die Parteien, wenn überhaupt. Zu differenzieren ist auch zwischen der Proportionalität der Abwehr im Ganzen und der im engeren Sinne kriegsrechtlichen Verhältnismäßigkeit für jede einzige militärische Handlung. Vor allem aber sind Angemessenheit und Proportionalität auch bei Kenntnis aller Fakten sehr schwer zu beurteilen. Klar ist jedenfalls, dass der Angriff der Hamas ebenso wie deren Festhalten von Geiseln und deren Verwendung "menschlicher Schutzschilde" völkerrechtswidrige Verbrechen darstellen.

Zur Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der israelischen Verteidigungshandlung an sich: Hier ist sehr viel umstritten, beide Elemente sind in der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs und der Rechtspraxis entwickelt worden. Da bereits umstritten ist, ob es sich um eine Selbstverteidigungshandlung im "technischen" Sinne handelt, ist auch nicht eindeutig, was genau in Verhältnis zueinander zu setzen ist.

Gehen wir jetzt einmal davon aus, dass Selbstverteidigung gegen Angriffe der Hamas das zulässige Ziel des israelischen Militäreinsatzes ist. Dann müssten die Verteidigungshandlungen insgesamt *notwendig* sein, also nicht das Maß übersteigen, das für die Abwehr der Angriffe erforderlich ist. Das wäre wohl zu bejahen, denn noch fallen Raketen auf Israel, die meisten Geiseln sind noch in der Hand von Hamas und Islamischen Dschihad, und die Hamas erstrebt ausdrücklich eine Wiederholung des Massakers.

Besonders schwierig ist die *Verhältnismäßigkeit* - hier ist schon umstritten, ob es um eine "Aufrechnung" der Opfer geht (sog. "tit-for-tat" oder "wie-Du-mir-so-ich-Dir") oder um eine Abwägung zwischen Selbstverteidigungszweck und dafür in Kauf genommenen Opfern (sog. Ziel-Mittel-Verhältnismäßigkeit ähnlich wie im Menschen- und Grundrechtsschutz). Wenn man davon ausgeht, dass die Hamas ohne Abwehr Israel weiter angreifen und zerstören will, ist schon deutlich, dass diese Abwägung kaum zu treffen ist. Eine völlige Zerstörung des Gazastreifens wäre wohl dennoch unverhältnismäßig. Wie nahe dies bereits der Wirklichkeit ist, kann ich nicht beurteilen. Viele völkerrechtliche Stimmen sind aber auch der Auffassung, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit liefen hier zusammen. Das ist mit dem deutschen grundrechtlichen Verständnis von Verhältnismäßigkeit allerdings nur schwer zu vereinbaren.

Sicher nicht einfacher ist die Verhältnismäßigkeit nach dem Recht im bewaffneten Konflikt, dem sog. Humanitären Völkerrecht - das gar nicht so humanitär ist, weil es ein Kompromiss darstellt zwischen militärischer Notwendigkeit und zivilen Opfern. Die Abwägung zwischen der Wichtigkeit des militärischen Ziels einer konkreten Angriffshandlung und den Opfern läuft letztlich auf eine Abwägung Lebengegen-Leben hinaus, die wir im Frieden als unethisch ablehnen. Der Standard ist dann noch weniger streng als im Frieden: Die Abwehrhandlung muss "exzessiv" sein, für eine Strafbarkeit als Kriegsverbrechen sogar "eindeutig exzessiv".

Wenn ein Krankenhaus zu militärischen Zwecken missbraucht wird, kann es ein legitimes Ziel sein, aber hier sind besondere Schutzmaßnahmen und Warnungen erforderlich, und im Zweifel ist ein Angriff zu unterlassen. Im Einzelfall kann dies nur eine nachträgliche unabhängige Untersuchung klären.

Detjen: Immer wieder spielt der Begriff des Genozids eine Rolle, und zwar in beide Richtungen: die Hamas zielt in ihrer zutiefst antisemitischen Charta auf die Vernichtung ganz Israels ab. Zugleich sieht der israelisch-amerikanische Holocaustforscher Omer Bartov auch in den Äußerungen rechtsradikaler Regierungsmitglieder in Israel zumindest Hinweise auf genozidale Intentionen. Welche Rolle spielen die Tatbestände bei Ihrer Beurteilung des Krieges?

Das Wort Genozid hat eine ganz besondere Bedeutung - zumal wenn es auf den jüdischen Staat angewendet wird, und dazu noch von Deutschen. Ich wäre da sehr zurückhaltend. Am Ende kann so etwas

nur ein Gericht nach vielen Jahren beurteilen, wie im Bosnienkrieg oder im Ruandakonflikt der neunziger Jahre. Die Äußerung einiger weniger, wenn auch von Regierungsmitgliedern, unter dem frischen Eindruck eines grauenhaften Massakers reicht da sicher nicht. Selbst eine endgültige Vertreibung der Bevölkerung ist noch nicht notwendig ein Genozid. Ein Kriegsverbrechen wäre sie jedenfalls, und daher sind Äußerungen wie die einer weiteren Nakba energisch zurückzuweisen.

Der Vorwurf des Genozids steht aber juristisch auf schwachen Füßen, trotz aller Grausamkeit des Krieges. Juristisch bedeutet Völkermord, mit Vernichtungsabsicht gegen eine ethnische, religiöse oder rassistisch definierte Gruppe gewaltsam vorzugehen. Israel will die Terrorgruppe Hamas vernichten, nicht die Palästinenser als ethnische oder nationale Gruppe. Dagegen spricht schon, dass Israel jedenfalls versucht, rein zivile Ziele zu verschonen - selbst wenn man die Verhältnismäßigkeit einiger Angriffshandlungen bezweifeln kann.

Die Bundesregierung begründet ihre Haltung an der Seite Israels mit deutscher Staatsräson. Was sagt Ihnen dieser Begriff?

Der Begriff der Staatsräson ist weder verfassungs- noch völkerrechtlicher Natur. Er ist dann problematisch, wenn man die Staatsräson über das geltende Recht stellen will, ob Verfassungs- oder Völkerrecht. Das Grundgesetz hat vielmehr zur Staatsräson erklärt, dass die Menschenwürde unantastbar ist und die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt sind.

Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage und angesichts der historischen Verantwortung Deutschlands und der Deutschen für den nationalsozialistischen Versuch der Judenvernichtung ist auch das Existenzrecht Israels als jüdischer (und demokratischer) Staat deutsche Staatsräson. Wir können uns nicht vor der Verantwortung dafür davonstehlen, dass das jüdische Volk eine sichere Heimstatt gefunden hat, nachdem es von Deutschen vernichtet werden sollte. In deren Schutz liegt für mich die Verbindung zwischen deutscher Staatsräson im Sinne des Grundgesetzes und dem Existenzrechts Israels.

Das steht keineswegs im Gegensatz zum (friedlichen) Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser. Beides in Einklang zu bringen ist die zentrale Herausforderung jeder Friedensstiftung. Aber derzeit müssten wir ja schon zufrieden sein, wenn aus dem derzeitig temporären ein dauerhafter Waffenstillstand würde und das Töten aufhörte.

© Stephan Detjen, Andreas Paulus 2023